

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Versetzungen im Gymnasialzweig der Oberschulen - Liegt eine Ungleichbehandlung vor?**

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 20.05.2015

Die sogenannte Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung regelt u. a., unter welchen Bedingungen ein Schüler versetzt wird. Darin heißt es in § 16: „Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in Z-Kursen unterrichtet wird, wird in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 4,0, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note ‚befriedigend‘ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.“ Ein Ausgleich der Noten in den übrigen Fächern durch sehr gute Noten in den Z-Kursen ist für diese Schüler nicht vorgesehen, sodass für sie eine Versetzung trotz ausreichender Leistungen in allen Fächern bei Nichterreichen des Notendurchschnitts von 2,5 in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ausgeschlossen ist.

Demgegenüber sieht § 9 der Verordnung vor, dass Schüler zum Übergang von der Realschule in das Gymnasium berechtigt sind, „wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4, in einer zweiten Fremdsprache als Wahl- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note ‚befriedigend‘ und in den übrigen Fächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,0 erreicht worden ist“.

Der Schulelternrat der Oberschule Borkum hat in einem Schreiben an das Kultusministerium auf diesen Zustand hingewiesen und dabei zum Ausdruck gebracht, dass hier in den Augen der Schüler und Eltern eine Ungleichbehandlung der beiden genannten Schülergruppen besteht.

1. Wie hat das Kultusministerium auf das Schreiben des Schulelternrates der Oberschule Borkum geantwortet?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Schülern der Oberschulen gezielt die Anrechnung der Noten in den Z-Kursen zugunsten der Durchschnittsnote in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern zu ermöglichen?
3. Befürwortet die Landesregierung die sinngemäße Anwendung der Bedingungen für den Übergang von der Realschule auf das Gymnasium für Versetzungen innerhalb der Oberschule, sodass für die Versetzung im Gymnasialzweig der Oberschule eine Durchschnittsnote von 3,0 in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern erforderlich wäre?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, wann wird dies durch das Kultusministerium vollzogen?

(Ausgegeben am 27.05.2015)